



KR-Nr. 442/2020 – Transparenz in der Politikfinanzierung: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Sozialdemokratische Partei Kanton Zürich
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	SP
Strasse:	Gartenhofstrasse 15
PLZ/Ort:	8004 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Felix Stocker
E-Mail Kontaktperson:	fstocker@spzuerich.ch
Telefon Kontaktperson:	044 578 10 07

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Die SP bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf und Bericht der STGK vom 17. Mai 2024 (KR-Nr. 442A/2020) Stellung nehmen zu können. Die SP unterstützt das Grundanliegen Parlamentarischen Initiative (PI), mehr Transparenz in der Partei- und Kampagnenfinanzierung im Kanton Zürich sicherzustellen, selbstverständlich. Das Thema der Transparenz in der Politikfinanzierung ist gar ein Kernanliegen der SP, so erstaunt es nicht, dass die PI aus der Feder der SP-Kantonsrätin Rosmarie Joss stammt. Für ein funktionierendes demokratisches System ist es unserer Ansicht nach essenziell, dass den Stimmberechtigten offengelegt wird, von wem Parteien, Kandidierende und Abstimmungskomitees im Wahl- und Abstimmungskampf finanziell unterstützt werden. Nur so ist eine transparente und unabhängige Meinungsbildung möglich. Die SP begrüsst daher sehr, dass die STGK auf das Anliegen eingetreten ist und einen mehrheitsfähigen Entwurf erarbeitet hat. Dennoch gibt es aus Sicht der SP wichtige und notwendige Anpassungen, welche im Folgenden ausgeführt werden.



Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ 160 a. Abs. 1 lit. a	<p>Wenn man dem Anspruch von Transparenz gerecht werden möchte, müssen auch Parteien und Personen, welche (noch) nicht im Kantonsrat vertreten sind, ihre Finanzierung offenlegen. Wir kennen im Kanton Zürich konkrete Beispiele von zahlungskräftigen, nicht im Kantonsrat vertretenen Parteien/Personen, welche sich für politische Ämter bewerben könnten. Dass diese ihre Finanzierung nicht offenlegen müssen, nur weil sie nicht im Kantonsrat vertreten sind, entbehrt jeglicher Logik.</p> <p>Ein weiteres wichtiges Anliegen der SP ist es, auch die kommunale Politik zur Transparenz in der Politikfinanzierung zu verpflichten. Auch für Stimmbürger:innen auf kommunaler Ebene ist es wichtig, die Finanzierung ihrer Parteien und Kandidat:innen zu kennen. Wenn wir endlich Transparenz in die Politikfinanzierung bringen möchten, dann muss dies auch für die kommunale Ebene gelten. Es gibt kein schlüssiges Ar-</p>	Politische Parteien und parteilose Personen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene...



		gument, weshalb die kommunale Ebene davon ausgeschlossen sein sollte	
Name	§ 160 a. Abs. 1 lit. b	Bemerkungen/Anregungen	... kantonalen oder kommunalen Wahlen...
Name	§ 160 b. Abs. 3	Die Herausforderung in diesem Absatz besteht darin, eine gute Regelung zu finden, die kleine, unentgeltliche Arbeits- und Sachleistungen von der Offenlegung ausschliesst, so dass Parteien bspw. nicht jede Stand- oder Telefonaktion erfassen müssen, gleichzeitig aber grosse unentgeltliche Arbeits- und Sachleistungen (z.B. wenn ein Drucker gratis im grossen Stil Plakate für eine Partei druckt) erfasst werden. Wichtig ist der SP deshalb das «geringfügig», auch wenn für die Auslegung einen gewissen Ermessensspielraum gibt.	Geringfügige Arbeits- und Sachleistungen, welche die jeweiligen Personen üblicherweise nicht gewerbsmässig erbringen, gelten...
Name	§ 160 b. Abs. 4	Die Grenze für Beträge, die offengelegt werden müssen, soll bei 10'000 Franken liegen.	Natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die... als Fr. 10'000....
Name	§ 160 c. Abs. 1	Transparenz in der Politikfinanzierung muss auch auf kommunaler Ebene gelten. Da Wahl- und Abstimmungskampagnen in Parlaments- und Versammlungsgemeinden unterschiedlich	... kantonale oder kommunale Wahl oder Abstimmung führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie für die Kampagne:



		aufwendig sind, müssen auch die Grenzwerte gestaffelt gestaltet werden.	a. bei einer kantonalen Wahl oder Abstimmung mehr als Fr. 50 000 b. in Parlamentsgemeinden mehr als Fr. 5000 und in Versammlungsgemeinden mehr als Fr. 2000 aufwenden, c. Zuwendungen in Parlamentsgemeinden von mehr als Fr. 3000 und in Versammlungsgemeinden von mehr als Fr. 1000 erhalten.
Name	§ 160 c. Abs. 4	Bemerkungen/Anregungen	Geringfügige Arbeits- und Sachleistungen, welche die jeweiligen Personen üblicherweise nicht gewerbsmässig erbringen, müssen im Gesamtbudget und der Schlussabrechnung nicht berücksichtigt werden.
Name	§ 160 c. Abs. 5	Bemerkungen/Anregungen	Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die über Fr. 10 000 zur ...
Name	§ 160 e. Abs. 2	Die Annahme von geldwerten und nichtgeldwerten wirtschaftlichen Vorteilen unbekannter Herkunft oder aus dem Ausland soll untersagt sein. Es ist nicht nötig, per Verordnung Ausnahmen von diesem Verbot zu definieren.	(Streichen)



Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag